

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters am 28. Juni 2020

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters wird bekannt gemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde Altdorf bildet **einen Wahlbezirk für die Urnenwahl**. Wahlraum:

Festhalle, Schulstraße 19, 71155 Altdorf

Für die Briefwahl bildet die Gemeinde Altdorf **zwei Briefwahlbezirke**:

Briefwahlbezirk I: Bürgerhaus, Bürgersaal, Kirchplatz 2, 71155 Altdorf

Briefwahlbezirk II: Kinderhaus Erlachau, Mehrzweckraum, Furtweg 26, 71155 Altdorf

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Abstands- und Hygienevorschriften ist für die Wahl am 28. Juni 2020 **nur das Wahllokal Festhalle als Urnenwahllokal** eingerichtet. Alle Wählerinnen und Wähler sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahllokals Festhalle eingetragen. Alle Wählerinnen und Wähler, die an der Urnenwahl teilnehmen wollen, **können ihre Stimme nur im Wahllokal in der Festhalle abgeben. Ins Wahllokal muss unbedingt der Wahrschein mitgebracht werden, der allen Wahlberechtigten von Amts wegen zugestellt wird.** In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 07.06.2020 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers, der öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Wähler kann auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 - 1) - den Namen eines im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
 - 2) - den Namen des im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
Der Wähler kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der im Stimmzettel vorgedruckte Bewerber/in eine Stimme.
 - 3) - den Namen einer wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich eine derartige Äußerung bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. **Jeder Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur im Wahllokal in der Festhalle wählen**, weil er in dessen Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wähler haben unbedingt den Wahrschein, der ihnen mit den Briefwahlunterlagen vom Amts wegen zugestellt wurde, und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wähler werden gebeten, den von Amts wegen zugestellten Stimmzettel ins Wahllokal Festhalle mitzubringen. Andernfalls erhält jeder Wähler beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann auch durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird. Die im Rahmen der Briefwahl abgegebenen Stimmen werden berücksichtigt, sofern die **Briefwahlunterlagen am Wahlsonntag, 28.06.2020 bis 18.00 Uhr** in den **Briefkasten des Bürgermeistersamts Altdorf, Kirchplatz 5, 71155 Altdorf**, eingeworfen wurden.
7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** im Wahllokal Festhalle sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahllokal Festhalle und in den Briefwahlbezirken Bürgerhaus und Kinderhaus Erlachau sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften möglich ist.

Altdorf, den 12.06.2020

Bürgermeisteramt

gez. Arnd Rehn
1. Stellvertretender Bürgermeister